

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am xxx mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital vom 13. März 2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital vom 15. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „5. entfällt.“ gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Beauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Stadtbedienstete als Gleichstellungsbeauftragte, die insbesondere auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Stadtrats- und Verwaltungsentscheidungen hinwirken soll (§ 64 SächsGemO).
 - (2) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 64 SächsGemO).
 - (3) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten (§ 64 SächsGemO).“
3. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 14 Bürgermeister“
 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Stadtteile Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig, Wurgwitz und Zuckerode wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Für die Stadtteile Deuben und Döhlen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und ein gemeinsamer Ortschaftsrat gebildet. Den Ortschaftsräten Deuben/Döhlen, Kleinnaundorf, Weißig, Wurgwitz und Zuckerode gehören jeweils acht, dem Ortschaftsrat Pesterwitz zehn in der jeweiligen Ortschaft wohnende Bürger der Stadt Freital an.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die in Absatz 1 genannten Ortschaften umfassen folgende Gemarkungen:
 - Ortschaft Deuben/Döhlen, die Gemarkungen Deuben und Döhlen,
 - Ortschaft Kleinnaundorf, die Gemarkung Kleinnaundorf,
 - Ortschaft Pesterwitz, die Gemarkung Oberpesterwitz,
 - Ortschaft Weißig, die Gemarkungen Weißig und Unterweißig,
 - Ortschaft Wurgwitz, die Gemarkungen Wurgwitz, Niederhermsdorf und Kohlsdorf
 - Ortschaft Zuckerode, die Gemarkung Zuckerode.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister